VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen: 2 A 66/16 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Staatsangehörigkeit: Benin,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin

g e g e n

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
(- 5701127-229 -),

Beklagte,

w e g e n
Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 4. April 2017 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass im Hinblick auf die Person des Klägers in Bezug auf eine Abschiebung nach Benin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Ziffern 3, 4 und 5 des Bescheids der Beklagten vom 29.01.2016 werden aufgehoben.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu1/3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger, seinen eigenen Angaben zufolge Staatsangehöriger Benins, Volkzugehöriger der Haussa, reiste am 26. November 2013 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 2. Dezember 2013 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Im Termin der persönlichen Anhörung bei der Beklagten trug der Kläger im Wesentlichen vor, dass es anlässlich eines Fußballspiels zu einer Schlägerei gekommen sei, bei der es einen Toten gegeben habe, weswegen nach ihm gefahndet werde

Mit Bescheid vom 29. Januar 2016 lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers, den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Zuerkennung subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht vorlägen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde dem Kläger die Abschiebung nach Benin angedroht.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf den Inhalt dieses Bescheides verwiesen.

Der Kläger hat am 15. März 2017 Klage erhoben und einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt. Zur Begründung seiner psychischen Störungen hat er eine ärztliche Stellungnahme vom 27. März 2017 vorgelegt, auf deren Inhalt verwiesen wird.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagte vom 29. Januar 2016 aufzuheben und diese zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sowie subsidiären Schutz zu gewähren,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt auf die Begründung des angefochtenen Bescheides Bezug.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung angehört. Hinsichtlich seiner Ausführungen wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) weder Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG noch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus. Insoweit ist der Bescheid rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Das Gericht sieht insoweit in Anwendung des § 77 Abs. 2 AsylVfG von einer weiteren Darstellung der Gründe ab und stellt fest, dass es der Begründung des angefochtenen Bescheides der Antragsgegnerin vom 31.05.2016 folgt.

Im Übrigen wird auf den Beschluss des Gerichts im vorläufigen Rechtsschutzverfahren vom 23. März 2016 verwiesen.

Darüber hinaus hält die Einzelrichterin das Vorbringen des Klägers schon nicht für glaubhaft; denn die Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung zu den Einzelheiten der angeblichen Schlägerei waren vage und oberflächlich.

Der Kläger hat aber Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG; der entgegenstehende Bescheid der Beklagten vom 29. Januar 2016 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO.

Für den Kläger besteht ein zielstaatsbezogenes krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot nach Benin.

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete

Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Eine Gefahr für Leib und Leben im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann sich zum Bespiel daraus ergeben, dass sich infolge fehlender Behandlungsmöglichkeiten eine Erkrankung eines ausreisepflichtigen Ausländers nach Abschiebung in seinen Heimatstaat verschlimmert, wobei eine medizinische Behandlungsmöglichkeit oder erforderliche Medikation auch dann fehlt, wenn sie im Zielstaat der Abschiebung zwar grundsätzlich verfügbar ist, von dem betroffenen Ausländer aber aus finanziellen oder sonstigen Gründen tatsächlich nicht erlangt werden kann (vgl. BVerwG, B. v. 24.05.2006 - 1 B 118/05 -, zit. nach juris).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Wie sich aus den von dem Kläger vorgelegten medizinischen Unterlagen ergibt, leidet der Kläger an einer schweren depressiven Störung und einer Angststörung mit Verdacht auf posttraumatische Belastungsstörung.

Für die Erkrankung besteht in Benin nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen keine realistische Behandlungsmöglichkeit. Aufgrund der Schwere der Erkrankung des Klägers, von der das Gericht aufgrund des persönlichen Eindrucks des Klägers in der mündlichen Verhandlung überzeugt ist, bestünde zudem aus Sicht der Einzelrichterin für den Kläger in Benin keine Möglichkeit, sowohl die Kosten des Lebensunterhalts wie einer medizinischen Behandlung aus eigener Erwerbstätigkeit zu tragen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO; diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskos-

tenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.